

Satzung

der

Faschingsfreunde Haunsheim e. V.

Faschingsfreunde Haunsheim e. V.

Kirchplatz 2

89437 Haunsheim

faschingsfreunde-haunsheim@web.de

www.faschingsfreunde-haunsheim.jimdo.com/

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Faschingsfreunde Haunsheim e. V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in 89437 Haunsheim.
- Das Geschäftsjahr dauert vom 01. April bis 31. März.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR20050 eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums „Fasching“, den Zusammenhalt der Jugend zu fördern sowie kulturelle Veranstaltungen das ganze Jahr über in und um Haunsheim durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- Das Beitrittsverfahren wird durch schriftlichen Antrag (auf der Internetseite www.faschingsfreunde-haunsheim.jimdo.com) oder durch mündliches Verlangen gegenüber dem Vorstand eingeleitet.
- Die Aufnahme in den Verein erfolgt als aktives oder passives Mitglied.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds innerhalb des Geschäftsjahres wird der gesamte Jahresbeitrag sofort fällig.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten dem Verein Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.
- Der Vorstand hat aus den Mitgliedsbeiträgen durch Eröffnung eines Sparkontos für den Verein eine Rücklage von mindestens 200,00 Euro zu bilden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
- Die Beendigung durch freiwilligen Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich. Unabhängig vom Austrittszeitpunkt wird in diesem Fall, falls noch keine Beitragsleistung erfolgte, ein Viertel des Jahresbeitrages sofort fällig. Wurde bereits mehr, bis hin zum vollen Jahresbeitrag geleistet, so besteht kein Rückforderungsrecht für das Geschäftsjahr.

- Der Ausschluss aus dem Verein setzt ein Verhalten des Mitglieds voraus, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Es ist nur nach vorheriger Abmahnung durch den Vorstand zulässig.
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der stattgebende Beschluss ist einstimmig zu fassen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern, die durch Wahl festgelegt werden:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - und gegebenenfalls bis zu drei weitere Mitglieder.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und / oder den 2. Vorsitzenden allein vertreten.
- Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall eine Verbindlichkeit von 200,00 Euro übersteigen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Im Vereinsinnenleben: Rechtsgeschäfte, bei denen der Vorstand die Vereinsrücklage ganz oder teilweise auflösen muss, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Namentlich hat er auch folgende Aufgaben:
 - Führung der Mitgliederliste
 - Führung des Rechenbuches
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Schriftliche Festlegung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins (§14).

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- Er kann vorzeitig abberufen werden. Die Amtszeit des neuen Vorstands verlängert sich um diesen Zeitraum
- Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, also auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Außerordentlich kann eine Mitgliederversammlung durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Bei diesem Verlangen müssen Zweck und Gründe mündlich oder schriftlich genannt werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über deren Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

§ 12 Form der Einberufung

- Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer

- Ladungsfrist von einer Woche.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Woche einberufen werden.
 - Die Einberufung erfolgt schriftlich oder über das Amtsblatt der Gemeinde Haunsheim.

§ 13 Beschluss der Mitgliederversammlung

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Gleiche gilt für die Annahmen und Änderungen der Geschäftsordnung.
- Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es der einstimmigen Entscheidung sämtlicher Vereinsmitglieder.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- Einer Hergangsprotokollierung bedarf es nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit aufgelöst werden, wobei die Liquidatoren gemäß §9 gleichberechtigt sind.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen soll an den Evang.-Luth. Kindergarten, Krautgartenweg 1, 89437 Haunsheim gehen.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Fassung vom 21. Februar 2011